

Luzern, 5. November 2015

Dies Academicus der Universität Luzern vom 5. November 2015

Laudatio Dissertationspreis des Universitätsvereins für Herr Dr. Chris Lehner

Prof. Dr. Bernhard Rütsche, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

«Therapeutische Massnahmen» ist im Strafrecht eine Bezeichnung für Sanktionen, die zum Ziel haben, eine besondere Rückfallgefahr zu bannen. Sie werden auf unbestimmte Zeit angeordnet. Das Strafgesetz lässt zu, dass sie auch während des Strafvollzuges angeordnet werden können. Diese Flexibilität ist einerseits zu begrüßen, sie birgt auf der anderen Seite aber auch Gefahren. In diesem Spannungsverhältnis bewegt sich die Dissertation von Herrn Chris Lehner. Sie zeigt auf, wo die Änderung der Sanktion zulässig und sinnvoll sein kann, macht aber gleichzeitig deutlich, dass unter dem Titel der therapeutischen stationären Massnahme, wie leider zu oft, nicht einfach weiter geführt werden darf, was schon im Strafvollzug praktiziert wurde. Sonst hat man es mit einem Etikettenschwindel zu tun.

Herr Lehner hat mit der Wahl seines Themas Pionierarbeit geleistet, weil es monographisch bislang unbearbeitet geblieben ist. Aber nicht allein die Wahl des Themas hat sich als glücklich erwiesen. Die nähere Beschäftigung mit ihm zeigt überdeutlich die rechtsstaatlichen Defizite auf, die mit dem Auswechseln der Sanktion verbunden sind. Denn wir alle kennen den Grundsatz, dass man für ein und dieselbe Tat nicht zweimal mit Sanktionen belegt werden darf, ne bis in idem. Der Gesetzgeber hat dieser Frage geringe Bedeutung beigemessen. Umso grössere Aufmerksamkeit schenkt ihr nun Herr Lehner. Er gelangt zum Schluss, dass die heutige Gesetzeslage gegen das Doppelbestrafungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention und der schweizerischen Strafprozessordnung verstösst. Dieser Schluss ist «eben so neu als kühn», er ist aber wohlbegründet. Herr Lehner bearbeitet sein Thema äusserst systematisch, argumentiert sehr sorgfältig und schreitet langsam, mit Umsicht und stetig dem roten Faden seiner Arbeit entlang. Die Hauptbefunde zu widerlegen dürfte aufs Ganze gesehen schwer fallen. Wer sich künftig mit der nachträglichen Anordnung therapeutischer Massnahmen befasst, kommt an dieser Arbeit nicht vorbei.